

STIPENDIUM DER NEUFERT-STIFTUNG

Seit 2007 fördert die Neufert-Stiftung Bachelorabsolventen der Studiengänge Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur, die ein Masterstudium aufnehmen und abschließen, mit einem einmaligen Stipendium.

BEWERBER

Um ein Stipendium bewerben, können sich alle Studierende der Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur, die an einer Hochschule in Deutschland einen Bachelorabschluss erworben haben und ihr Master-Studium an einer internationalen Hochschule aufnehmen und abschließen.

Bewerben können sich außerdem alle internationale Studierende, die ihr Studium mit einem Bachelor, oder vergleichbarem akademischem Grad im Ausland abgeschlossen haben und an einer Hochschule in Deutschland ihr Masterstudium aufnehmen und abschließen.

BEWERBUNGSFRIST

Die Bewerbungsfrist beginnt jährlich am 01.03. und endet am 15.05.

Anträge können nur postalisch gestellt werden und dürfen nicht per Einschreiben versandt werden. Es gilt der Poststempel.

Ist eine Rücksendung der Unterlagen gewünscht, muss ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beiliegen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Neufert-Stiftung mit Sitz in Weimar

c/o Maringo Computers GmbH

Stolberger Straße 114a

D – 50933 Köln

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Alle Bewerbungsunterlagen müssen entweder in Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

- Anschreiben mit Begründung für die Bewerbung um das Stipendium
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses oder anerkannter Abschluss inklusive der Fächerübersicht und der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- Gutachten eines Professors der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde
- Begründung für die Auswahl der Hochschule
- Zulassungsbescheinigung der internationalen Hochschule bzw. Anmeldung¹
- Portfolio von mindestens 4 Studienarbeiten, darunter die Bachelorarbeiten im DIN A3 Format als Ausdruck

LEISTUNGEN

Das Stipendium beinhaltet eine Leistung von 2.500,00 EUR.

Sollte das Studium nicht angetreten oder abgebrochen werden, so verpflichtet sich der Stipendiat erhaltene Zuwendungen innerhalb eines Monats an die Stiftung zurück zu zahlen. Ausgenommen sind Gründe, die ein Weiterstudieren aufgrund besonderer Hindernisse nicht zulassen.

Nach Beendigung des Studiums ist eine Dokumentation der Masterarbeit als Ausdruck und Datensatz an die Stiftung zu übergeben. Die Stiftung hat das Recht die Dokumentation im Rahmen ihrer Publikationen über das Stipendium zu veröffentlichen und auszustellen.

¹ Sollte die jeweilige Hochschule die Zulassung erst kurz vor dem Semester offiziell bekannt geben, ist bis zum Ende des ersten Monats des ersten Semesters die Zulassung nachzuweisen. Lediglich Gasthörerstatus wird nicht akzeptiert.

AUSWAHLKRITERIEN

- Architektonische Qualität und Eigenständigkeit der eingereichten Arbeiten
- Nachvollziehbare Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs
- Akademische Qualifikation gemessen an Studienleistungen und Gutachten
- Gesamtnote Bachelorabschluss
- Qualität der Bewerbung

Die Auswahlkommission ist in der Reihenfolge der Bewertung frei. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch Organe der Stiftung. Die Auswahlkommission gibt ihre Auswahl unmittelbar bekannt. Juristisch ist die Entscheidung nicht anfechtbar. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Die Stiftung erteilt während der Laufzeit der Ausschreibung keine Auskünfte zum Verfahren. Weitere Regelungen richten sich nach den Grundsätzen und Richtlinien für Stipendien in der jetzt gültigen Fassung.